

Laslo Ladany: Law and Legality in China. The Testament of a China-watcher
London: C. Hurst, 1992

Der Autor dieses facettenreichen, aus Nähe und Distanz zugleich geschriebenen Buches - der 1990 verstorbene langjährige Herausgeber der *China News Analysis* - deutet zu Anfang seines Überblicks über 40 Jahre politischer Geschichte der VR China auf einen umfassenden komparatistischen Bezugsrahmen: Das alte ("vormoderne") chinesische Recht - Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht - war ein Garant für stabile Entwicklung über 2000 Jahre, "a system different from Roman law but no less imposing" (S.6), "a highly refined system, with in-built restraint and moderation" (S.39); die Europäer, die sich seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts "Exterritorialität" zusichern ließen, waren sich nicht nur dieses chinesischen rechtshistorischen Hintergrunds selten bewußt, sondern kaum auch des Umstandes, daß die Humanisierung des europäischen Strafrechts ein Ergebnis der vorangegangenen hundert Jahre war. Solchen durchaus erhellenden Relativismus in die Feststellung einmünden zu lassen, "China began to introduce modern Western legal institutions a century after they appeared in the West" (S.3), mag ein gutes Stück Vereinfachung in sich bergen, unterstreicht aber das Anliegen des Autors, ein Bewußtsein dafür zu schaffen, daß "Modernität" im Westen wie im Osten historisch ist und daß sie in China (auch) aus der eigenen Kultur sich entwickeln kann und muß. Daß dies in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nicht gelungen ist, führt der Autor auf die maoistische Politik zurück, die das überlieferte moralische Gefüge vernichtet, dadurch die Entfaltungsmöglichkeit der durch die Republik-Modernisierer erstellten Synthese von neuem Gesetzesrecht und überliefertem Gewohnheitsrecht, wie sie in §1 des Zivilgesetzbuches von 1929 zum Ausdruck komme, unmöglich gemacht habe. Der eigentliche Bruch mit der Tradition "came with the thirty years of the Maoist regime" (S.31). Daß erst nach Maos Tod eine chinesische Beschäftigung mit chinesischer Rechtsgeschichte begonnen habe, historische Rechtsforschung und Modernisierungspolitik somit gleichzeitig angestoßen wurden, ist für den Autor dann auch kein Zufall.¹

Zentraler Gegenstand des Buches ist die Darstellung der Rolle des Rechts im maoistischen System und ab 1976.

Unter dem hier gewählten Aspekt ist für den Autor Hauptkennzeichen des Maoismus "lawlessness", da er einen Rechtsbegriff zugrunde legt, der europäisches und vorvolksrepublikanisches chinesisches Recht umfaßt, "maoistisches" Recht aber offensichtlich nicht. Denn für Mao "Law meant exterminating the counter-revolutionaries", "the word law stood for a threat" (S.54), aber eben nicht für ein Ordnungsgefüge im Dienste einer Ordnungsidee. Hier kaum vielversprechende Reflexion über den Rechtsbegriff vermeidend, stellt der Autor schlicht fest: "Law, in any intelligible sense, was at an end" (S.73). Die Entwicklung nach 1976 mit ihrem wachsenden Gesetzesrecht als Ausdruck und Instrument angestrebter Reformen zeichnet der Autor in großen Zügen; die auftretenden Implementierungsprobleme führt er auf "the dissolution of the traditional Chinese moral texture" (S.97) zurück, darauf daß "the moral texture of the nation the millenar consensus on basic moral principles, had crumbled" (S.150). In seiner Behandlung von "Theory of Law, 1985-1989" gibt der Autor einen Eindruck von

der sich entwickelnden Pluralität des Denkens und der Überwindung des bis Anfang der 80er Jahre üblich gewesenen primitiven Rechtsbegriffs. Im weiteren wird dargelegt, daß das chinesische Gulag-System fortbesteht, Einweisungen wie vorher per Polizeientscheidungen erfolgen; daß diese inzwischen "verwaltungsgerichtlich" angefochten werden können, ist ein Fortschritt, doch die Institution langjähriger "Administrationshaft" ist damit nicht überwunden.

Das Buch endet mit "1989". Die Demonstration Pekinger Bürger bewertet der Autor als etwas "that was without precedent in China's history" (S.154): eine "friedliche Revolte". Auch dies ist Ergebnis der Reformperiode, Ausdruck gesellschaftlicher Pluralisierung und Zivilisierung, auch davon, wie J. Domes in seinem Nachwort ausführt, daß "the opposition circles have become part of any political equation" (S.161), womit "law and legality" immer mehr zu Fundament und Bausteinen chinesischer Ordnung werden, soll Ordnung überhaupt mehr sein als ein Zustand zwischen Perioden der Unordnung.

- 1) Dies mag darin eine Bestätigung finden, daß die erste Phase des Versuchs von "Modernisierung" (1954-1957) auch durch ein (wenn auch - wie diese Phase überhaupt - flüchtiges) Interesse an der Rechtsgeschichte gekennzeichnet war (1957 erschien im Pekinger Rechtsverlag eine von der Forschungsstelle für Rechtsgeschichte des Rechtskreises des Staatsrats herausgegebene Bibliographie zur chinesischen Rechtsgeschichte).

Robert Heuser

Arbeitsrecht in der VR China

Andreas Lauffs: Das Arbeitsrecht der VR China. Entwicklung und Schwerpunkte, Hamburg: Institut für Asienkunde, 1990 (Mitteilungen des IfA; 188), 269 S.

Lutz-Christian Wolff: Der Arbeitsvertrag in der Volksrepublik China nach dem Arbeitsvertragssystem von 1986, Hamburg: Institut für Asienkunde, 1990 (Mitteilungen des IfA; 189), 344 S.

Unter den chinesischen Maßnahmen zur Wirtschaftsreform nehmen die Reformen des Arbeitssystems eine zentrale Stellung ein. Ende der 70er Jahre hatte man erkannt, daß eine Reform des streng nach planwirtschaftlichen Grundsätzen strukturierten Arbeitssystems, das den Betrieben Arbeitskräfte zentral und administrativ zuteilte, erforderlich war. Das Arbeitsrecht war in einer verwirrenden Vielzahl von Einzelgesetzen geregelt. Seit Gründung der VR China im Jahre 1949 gab es zwar Bestrebungen, die grundlegenden arbeitsrechtlichen Beziehungen in einem Arbeitsgesetzbuch zu kodifizieren. Zu einer Verabschiedung kam es jedoch erst im Juli 1994. Das neue Arbeitsgesetz trat zum 1. Januar 1995 in Kraft (zur Diskussion der verschiedenen Entwürfe und seines Erlasses in den 80er Jahren s. Wolff 28 ff., Lauffs 40), Grund genug zwei Monographien zum bisherigen chinesischen Arbeitsrecht vorzustellen.

Im Verlauf der Reformperiode rückte das Arbeitsrecht in das Interesse westlicher Chinawissenschaftler, Juristen und Investoren. Die beiden in den Mitteilungen des Instituts für Asienkunde 1990 erschienenen Monographien von Andreas Lauffs und Lutz-Christian Wolff können dem bisherigen Informations-